

§ 5.

Militär-Anwärtern, die neun Jahre und darüber im Heere oder in der Marine gedient haben, wird bei der ersten etatsmäßigen Anstellung die Militär- und Marinezeit

- a) soweit diese und die nachfolgende Zivilzeit zwölf Jahre übersteigt, bis zu drei Jahren, mindestens jedoch mit einem Jahre,
- b) soweit die Militär- und Marinezeit und die nachfolgende Zivilzeit zwölf Jahre nicht übersteigt, mit einem Jahre auf das Befoldungsdienstalter angerechnet.

Als Zivilzeit ist anzusehen die Zeit, während der ein Militär-Anwärter nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine auf Anordnung oder mit Genehmigung der zuständigen Behörde bei einer Behörde in demjenigen Verwaltungszweige dienstlich, wenn auch nur zu seiner Ausbildung, beschäftigt worden ist, in dem die etatsmäßige Anstellung erfolgt. Doch kann eine dienstliche Beschäftigung in einem anderen Dienstzweige derselben Verwaltung oder in einer anderen Verwaltung berücksichtigt werden, sofern diese Beschäftigung für die Vorbereitung für das neue Amt von Nutzen war.

Außer Betracht bleibt die Zeit, während der die etatsmäßige Anstellung wegen unzureichender Befähigung des Militär-Anwärters oder aus anderen in seiner Person beruhenden Ursachen ausgesetzt worden ist, desgleichen die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Militär- und Marinezeit.

§ 6.

Wird ein Beamter in eine andere Beamtenklasse versetzt, so soll sein Befoldungsdienstalter, sofern nicht der Anfangsgehalt der neuen Klasse höher ist, als derjenige Gehaltsfuß, den er in der bisherigen Klasse zur Zeit der Versetzung bezogen oder erdient hat oder beim nächsten regelmäßigen Aufsteigen erreicht haben würde, dergestalt festgesetzt werden, daß er in der neuen Klasse sogleich in die seinem bisherigen — einerlei ob bereits tatsächlich bezogenen oder erst erdienten, aber nach § 2 Abs. 2 noch der Fälligkeit harrenden — Gehalte entsprechende Befoldungsstufe und, wenn eine solche nicht besteht, in die nächsthöhere Stufe eintritt. In dieser Stufe verbleibt der Beamte die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der früheren Klasse bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächsthöhere Gehaltsstufe aufgestiegen und damit in den Bezug eines Gehalts gelangt, welcher über den ihm in der neuen Klasse gewährten hinausgeht, so steigt er in letzterer bereits